

ZH_OBERGERICHT UE170048 vom 13. Juni 2017

ZH Obergericht, 2017-06-13, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_UE170048

FR: ZH_OBERGERICHT UE170048 du 13 juin 2017

IT: ZH_OBERGERICHT UE170048 del 13 giugno 2017

Erwägungen

E. 1

Die Jugendanwaltschaft Limmattal / Albis führt gegen B._____ eine Strafuntersuchung wegen Freiheitsberaubung etc. zum Nachteil von A._____. Mitbeschuldigt sind C._____, D._____ und E._____ (je separate Verfahren). Den Beschuldigten wird vorgeworfen, am 8. September 2015 um circa 18.30 Uhr am Wohnort des Geschädigten an der F._____-Strasse ... in G._____ an dessen Wohnungstür geklopft und, als der Geschädigte die Tür öffnete, diesen mit Körpergewalt überwältigt zu haben. Sodann sollen die Beschuldigten den Geschädigten mit Schuhbändeln an Händen und Füßen gefesselt und ihn mehrfach mit den Fäusten geschlagen, mit den Füßen getreten und gewürgt haben, wodurch der Geschädigte am ganzen Körper Prellungen und Schürfwunden erlitten und aus Nase und Mund geblutet habe. Ausserdem sollen die Beschuldigten dem gefesselten Geschädigten ein Messer an den Hals gehalten und gedroht haben, ihn zu töten. Als der Geschädigte gefesselt am Boden gelegen habe, soll sich mindestens einer der Beschuldigten in den oberen Stock ins Schlafzimmer begeben und dieses nach möglichem Deliktgut durchsucht haben. Dem Geschädigten seien CHF 50.- (50er-Note), ein Mobiltelefon im Wert von CHF 30.-- sowie 1,5 Gramm Marihuana entwendet worden.

E. 2

Mit Verfügung vom 7. Februar 2017 stellte die Jugendanwaltschaft Limmattal / Albis das Strafverfahren gegen B._____ betreffend Freiheitsberaubung, Körperverletzung, Drohung und Vermögensdelikte mit der Begründung ein, dass dem Beschuldigten die Teilnahme an den Straftaten (Mittäterschaft, Gehilfenschaft) nicht nachgewiesen werden könne. Was den Tatbestand des Hausfriedensbruchs angehe, so spreche die Aktenlage zwar dafür, dass B._____ die Wohnung des Geschädigten betreten habe. Allerdings sei unklar, wie lange er darin verweilt und ob er vorsätzlich resp. eventualvorsätzlich gehandelt habe. Einem Schuldspruch wegen Hausfriedensbruchs komme angesichts der auszusprechenden Strafe wegen weiterer, dem Beschul-

- 3 - digten zur Last gelegter Straftaten keine wesentliche Bedeutung zu. Zudem sei durch den Hausfriedensbruch kein Schaden entstanden. Deshalb sei auf weitere Untersuchungshandlungen betreffend den Straftatbestand des Hausfriedensbruchs zu verzichten.

E. 3

Mit Eingabe vom 27. Februar 2017 (Urk. 2) liess A._____ bei der III. Strafkammer des Obergerichts Zürich Beschwerde erheben mit dem Antrag, die Einstellungsverfügung sei aufzuheben und die Jugendanwaltschaft Limmattal / Albis sei anzuweisen, einen Strafbefehl gegen B._____ zu erlassen oder Anklage zu erheben; alles unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zulasten des Staates.

E. 3.1

Die Jugendanwaltschaft kam zum Schluss, dass die belastenden Aussagen des Geschädigten nicht ausreichen würden, um den Beschwerdegegner als Mittäter oder Gehilfen anzuklagen. Sie legte ausführlich dar und eine nochmalige Durchsicht der Einvernahmeprotokolle bestätigt, dass der Beschwerdeführer in den einzelnen Einvernahmen unterschiedliche und widersprüchliche Angaben zum Beschwerdegegner, zum Tatgeschehen und zur Beteiligung des Beschwerdegegners am Tatgeschehen machte. Dies erweckt berechtigte Zweifel am Erinnerungsvermögen des Beschwerdeführers bzw. an der Glaubhaftigkeit seiner Belastungen. So ging der Beschwerdeführer in der Einvernahme vom 9. September 2015 davon aus, dass alle vier Täter ... [Angehörige des Staates H._____] sind (Urk. 12/18/1 Antwort 24). In der Einvernahme zur Wahlbildkonfrontation vom 10. September 2015 sagte der Beschwerdeführer aus, der Beschwerdegegner habe Hocharabisch gesprochen (Urk. 12/18/3 Antwort 4). In der Einvernahme als Auskunftsperson vom 11. November 2015 gab der Be-

- 5 - schwerdeführer jedoch an, der Beschwerdegegner habe Arabisch mit ... Akzent [des Staates I._____] gesprochen (Urk. 12/18/4 S. 7). Weitere Ungereimtheiten betreffen den Beginn des Vorfalls. In der Einvernahme vom 9. September 2015 sagte der Beschwerdeführer zunächst aus, als er die Tür geöffnet habe, hätten ihn die vier Täter sofort in die Wohnung gedrängt und seien selbst hineingekommen (Urk. 12/18/1 Antwort 5 und 14). Am 10. September 2015 gab der Beschwerdeführer hingegen zu Protokoll, der Beschwerdegegner habe als Dritter die Wohnung betreten (Urk. 12/18/3 Antwort 5). In der Konfrontationseinvernahme vom 17. September 2015 gab der Beschwerdeführer an, die Täter seien je zu zweit (zuerst zwei, dann Tür zu, ein Klopfen, dann die beiden anderen) in die Wohnung gekommen (Urk. 12/16/2 S. 4; vgl. auch die Aussage in der Einvernahme als Auskunftsperson vom 11. November 2015, Urk. 12/18/4 S. 5). Die Aussagen des Beschwerdeführers bezüglich des Tatablaufs sind ebenfalls nicht kohärent. Am 10. September 2015 sagte der Beschwerdeführer aus, der Beschwerdegegner sei derjenige Täter, der ihn mit einem Holzstock geschlagen habe, als er, der Beschwerdeführer, am Boden gelegen habe (Urk. 12/18/3 Antwort 5). Zudem habe ihn der Beschwerdegegner mit beiden Füßen getreten (Urk. 12/18/3 Antwort 6). Es sei möglich, dass es sich bei diesem Täter um denjenigen handle, der das Tatgeschehen mit der Kamera seines Mobiltelefons gefilmt habe, jedoch sei er, der Beschwerdeführer, sich in diesem Punkt nicht mehr sicher (Urk. 12/18/3 Antwort 6). Als er um Hilfe gerufen habe, habe der Beschwerdegegner zu ihm auf Arabisch gesagt, er solle still sein, sonst bringe er ihn um (Urk. 12/18/3 Antwort 6). Möglicherweise sei es auch der Beschwerdegegner gewesen, der in der Küche das Messer, den Schraubenzieher und den Pizzaschneider geholt habe (Urk. 12/18/3 Antwort 6). Das obere Zimmer sei vom Beschwerdegegner oder einem weiteren, bis anhin noch unbekanntem Täter durchsucht worden (Urk. 12/18/3 Antwort 7). In der Einvernahme als Auskunftsperson vom 11. November 2015 sagte der Beschwerdeführer dagegen aus, er könne sich nicht erinnern, wer ihn mit dem Holzstock geschlagen habe

- 6 - (Urk. 12/18/4 S. 5). Wie die Jugendanwaltschaft darauf hinwies, machte der Beschwerdeführer in dieser späteren Einvernahme von sich aus keine Angaben zu den einzelnen Tathandlungen des Beschwerdegegners. Die von der Jugendanwaltschaft gestellten Fragen zur Tatbeteiligung des Beschwerdegegners beantwortete der Beschwerdeführer unsicher und ausweichend. Er sagte diverse Male, er sei sich nicht mehr sicher, welcher Täter was gemacht habe (Urk. 12/18/4 S. 6-8). Er wisse auch nicht mehr,

mit welchem Gegenstand ihn der Beschwerdegegner geschlagen habe (Urk. 12/18/4 S. 7 und S. 8). Der Beschwerdeführer sagte auch nicht mehr aus, dass der Beschwerdegegner ihm gedroht habe, ihn umzubringen, sondern nur, dass der Beschwerdegegner ihn gefragt habe, weshalb er seinen Kollegen angefasst habe, und dass er ihm gesagt habe, er solle still sein und sich nicht bewegen (Urk. 12/18/4 S. 8). Wenn es auch nachvollziehbar ist, dass der Beschwerdeführer nicht in der Lage ist, präzisere Angaben zum Vorfall und zur Beteiligung des Beschwerdegegners zu machen, so stellte die Jugendanwaltschaft doch zu Recht fest, dass die Aussagen des Beschwerdeführers in Bezug auf die Tatbeteiligung des Beschwerdegegners widersprüchlich sind. Daran ändert auch nichts, dass der Beschwerdegegner in der Konfrontationseinvernahme vom 17. September 2015 aussagte, der Beschwerdeführer sei auf sie losgegangen, weshalb sie sich hätten wehren müssen (Urk. 12/16/2 S. 8). Entgegen dem Vorbringen der Verteidigung (Urk. 2 S. 4) belegt diese Aussage für sich allein nicht, dass der Beschwerdegegner sich zusammen mit den drei weiteren Beschuldigten daran beteiligte, den Beschwerdeführer zu schlagen und zu fesseln.

E. 3.2

Auch die Aussagen der Mitbeschuldigten lassen an der Tatbeteiligung des Beschwerdegegners Zweifel entstehen. D._____ erwähnte den Beschwerdegegner in seiner Schilderung des Tathergangs überhaupt nicht (vgl. Urk. 12/17/7). C._____ gab in der Konfrontationseinvernahme vom 17. September 2015 an, dass der Beschwerdegegner zwar dabei gewesen sei, jedoch nichts unternommen habe (Urk. 12/16/2 S. 8). E._____ sagte am

- 7 - 23. September 2016 aus, er und der Beschwerdegegner hätten beim Vorfall nichts gemacht (Urk. 12/17/8 Antwort 25, 27, 71). Er und der Beschwerdegegner seien nach 3 bis 4 Minuten aus der Wohnung gegangen (Urk. 12/17/8 Antwort 51). Der Beschwerdegegner sei vor ihm aus der Wohnung gegangen (Urk. 12/17/8 Antwort 64). In der Hafteinvernahme vom 24. September 2016 wiederholte E._____, dass der Beschwerdegegner nichts getan habe (Urk. 12/17/9 S. 7). In der Konfrontationseinvernahme vom 11. November 2015 sagte E._____ aus, der Beschwerdegegner sei derjenige gewesen, der nichts gemacht habe. Er sei lediglich dabei gewesen und habe sich für ein paar Sekunden in der Wohnung des Beschwerdeführers aufgehalten. Der Beschwerdegegner habe mit dem Beschwerdeführer in arabischer Sprache gesprochen und sei dann aus der Wohnung gegangen. Der Beschwerdegegner habe lediglich "paar Sachen" auf Arabisch übersetzt (Urk. 12/16/3 S. 3-4). Diese Aussagen entlasten den Beschwerdegegner. Wenn der Beschwerdegegner, wie der Beschwerdeführer angab, diesen lediglich auf Arabisch gefragt hatte, weshalb er seinen Kollegen angegriffen habe, und zu ihm gesagt habe, er solle still sein ("escot", "escot", vgl. Urk. 12/18/1 Antwort 24), ist darin entgegen der Behauptung des Beschwerdeführers (Urk. 2 S. 5) noch kein strafrechtlich relevanter Tatbeitrag zu sehen, zumal laut Aussage von E._____ im Zeitpunkt dieser Äusserungen des Beschwerdegegners die tätliche Auseinandersetzung noch nicht im Gange gewesen war und vom Inhalt der Äusserungen her entgegen der Ansicht des Beschwerdeführers (Urk. 2 S. 5 mit Hinweis auf eine Kommentirstelle bei Trechsel, Praxiskommentar zum Strafrecht, Art. 134 N. 2) keine "Anfeuerung" oder "Beratung" der übrigen Beschuldigten gesehen werden kann (Urk. 12/16/3 S. 4).

E. 3.3

Die DNA-Auswertung lieferte keine Hinweise auf eine Tatbeteiligung des Beschwerdegegners, obschon dieser gemäss Aussagen des Beschwerdeführers (vgl. Urk. 12/18/4 S. 8) keine Handschuhe getragen hatte (vgl. Urk. 12/22/6, Urk. 12/22/9 und Urk. 12/22/11). Auch auf den sichergestellten Smartphones der Beschuldigten wurden keine verdächtigen Daten (bspw. Filmaufnahmen, Fotos des Vorfalls) gefunden (vgl. Urk. 3/2 S. 5). In diesem

- 8 - Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass der Beschwerdeführer eine ärztliche Untersuchung seiner Verletzungen durch das Institut für Rechtsmedizin im Anschluss an den Vorfall offenbar vehement ablehnte (vgl. Urk. 12/22/1 S. 2). Die Jugendanwaltschaft durfte in der Folge zu Recht davon ausgehen, dass die Spurensicherung in Bezug auf den Beschwerdegegner keine belastenden Hinweise an den Tag legte.

E. 3.4

Bei dieser Sachlage ist nicht zu beanstanden, dass die Jugendanwaltschaft zum Schluss kam, dem Beschwerdegegner könne eine Teilnahmehandlung nicht anklagegenügend nachgewiesen werden. Daran ändert nichts, dass gegen E. _____ offenbar ein Strafbefehl betreffend Freiheitsberaubung etc. ergangen ist (vgl. Urk. 3/3), zumal es nicht Aufgabe der hiesigen Kammer ist, sich über den eigentlichen Verfahrensgegenstand hinaus zu einer nicht angefochtenen Entscheidung zu äussern. In Bezug auf den Beschwerdegegner ist die Einstellung des Strafverfahrens betreffend Freiheitsberaubung, Körperverletzung, Drohung und Vermögensdelikte jedenfalls zu Recht erfolgt. Gleiches gilt betreffend Hausfriedensbruch, da die Aktenlage darauf hindeutet, dass der Beschwerdegegner nicht lange in der Wohnung verweilte, und der subjektive Tatbestand, d.h. Vorsatz oder zumindest Eventualvorsatz, nicht nachgewiesen werden könnte. Der Beschwerdeführer setzte sich mit den diesbezüglichen Erwägungen der Jugendanwaltschaft denn auch nicht rechtsgenügend auseinander (vgl. Urk. 2 S. 7).

E. 4

Nach dem Gesagten ist die Beschwerde klarerweise unbegründet und deshalb unter Verzicht auf die Einholung einer Stellungnahme des Beschwerdegegners sofort abzuweisen.

E. 5.1

Der Beschwerdeführer stellte ein Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege im Beschwerdeverfahren (Urk. 7). Diesem Gesuch ist unter der Voraussetzung stattzugeben, dass der Beschwerdeführer nicht über die erforderlichen Mittel verfügt und seine Zivilklage nicht aussichtslos erscheint (Art. 136 Abs. 1 lit. a und b StPO). Die Frage der Bedürftigkeit ist anhand der aktuellen finanziel-

- 9 - len Verhältnisse zu prüfen. Dagegen ist bei der Einschätzung der Prozesschancen auf die Verhältnisse im Zeitpunkt der Einreichung des Gesuchs abzustellen, wobei eine vorläufige und summarische Prüfung vorzunehmen ist. Massgebend ist, ob eine Partei, die über die nötigen Mittel verfügt, sich bei vernünftiger Überlegung zu einem Prozess entschliessen würde (BGE 138 III 217 E. 2.2.4).

E. 5.2

Der Beschwerdeführer reichte zur Begründung seines Gesuchs die Steuererklärung inklusive Beilagen aus dem Jahr 2015 ein (Urk. 8/1). Diese Unterlagen sind nicht aktuell und daher nicht massgebend. Aus den Jahren 2016 und 2017 ist lediglich bekannt, dass der

Beschwerdeführer während 3 Monaten (November 2016 bis Januar 2017) für eine Umzugsfirma arbeitete (Urk. 8/2 bis 8/5). Laut Begründung des Gesuchs um unentgeltliche Rechtspflege sei der Beschwerdeführer seit Ende Januar 2017 arbeitslos, beziehe aber weder Arbeitslosengeld noch Sozialhilfe (Urk. 7 S. 2). Wie der Beschwerdeführer seinen Lebensunterhalt bestreitet, hat er nicht dargetan. Seine Bedürftigkeit ist nicht ausgewiesen. Hinzu kommt, dass die Einstellungsverfügung der Jugendanwaltschaft sehr ausführlich und sorgfältig begründet ist. Es ergibt sich daraus klar, dass zu wenig Anhaltspunkte für eine strafrechtlich relevante Beteiligung des Beschwerdegegners vorliegen. Angesichts der Aktenlage musste dem Beschwerdeführer von Beginn weg klar sein, dass seine Prozesschancen schlecht sind. Seine Begehren können nicht als aussichtsreich im Sinn von Art. 136 Abs. 1 lit. b StPO bezeichnet werden. Auch unter diesem Gesichtspunkt sind die Voraussetzungen zur Bewilligung der unentgeltlichen Rechtspflege nicht erfüllt. Das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege ist demnach abzuweisen.

E. 6

Ausgangsgemäss hat der Beschwerdeführer die Kosten des Beschwerdeverfahrens zu tragen. Die Gerichtsgebühr ist auf - moderate - CHF 800.-- festzusetzen (§ 2 Abs. 1 lit. b-d und § 17 Abs. 1 GebV OG). Dem Beschwerdeführer ist keine Entschädigung zuzusprechen. Gleiches gilt für den Be-

- 10 - schwerdegegner, da auf einen Schriftenwechsel verzichtet wurde und diesem folglich keine wesentlichen Umtriebe entstanden. Es wird verfügt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.